

Zusammenarbeit bei der Bekämpfung und Verhütung sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche

Handreichung des Ministeriums des Innern, des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration, des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales, des Ministeriums für Schule und Bildung und des Ministeriums der Justiz
vom 2. Oktober 2023

- 1 Vorwort**
- 2 Begriffsbestimmungen**
- 3 Übermittlung personenbezogener Daten**
- 4 Kooperationen bei der Bekämpfung und Verhütung sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche**
 - 4.1 Akteure im Kinder- und Jugendschutz**
 - 4.2 Gesetzliche Regelungen zur interdisziplinären Prävention im Kinder- und Jugendschutz**
 - 4.3 Intervention in Fällen sexualisierter Gewalt**
 - 4.3.1 Jugendamt
 - 4.3.1.1 Eigene Aufgaben des Jugendamtes
 - 4.3.1.2 Beteiligung anderer Akteure
 - 4.3.2 Polizei
 - 4.3.2.1 Eigene Aufgaben der Polizei
 - 4.3.2.2 Beteiligung anderer Akteure
 - 4.3.3 Strafjustiz
 - 4.3.3.1 Eigene Aufgaben der Strafjustiz
 - 4.3.3.2 Beteiligung anderer Akteure
 - 4.3.4 Familiengerichtsbarkeit
 - 4.3.4.1 Eigene Aufgaben der Familiengerichte
 - 4.3.4.2 Beteiligung anderer Akteure
 - 4.3.5 Gesundheitswesen
 - 4.3.5.1 Eigene Aufgaben des Gesundheitswesens
 - 4.3.5.2 Beteiligung anderer Akteure
 - 4.3.6 Schule
 - 4.3.6.1 Eigene Aufgaben der Schule
 - 4.3.6.2 Beteiligung anderer Akteure

1

Vorwort

Die Prävention und Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche ist eine Kernaufgabe aller mit dem Schutz von Kindern und Jugendlichen befassten staatlichen Behörden und Institutionen.

Die umfassende Wahrnehmung dieses Schutzauftrages erfordert regelmäßig eine frühzeitige, ressortübergreifende Interaktion zwischen den verschiedenen Behörden und Institutionen. Dies kann nur gelingen, wenn bei allen Beteiligten das Bewusstsein für die ineinandergreifenden Aufgaben und die bestehenden interdisziplinären Handlungsbefugnisse vorhanden ist. Es muss klar sein, was zu tun ist und welche Stellen noch mit dem Fall zu befassen sind.

Diese Handreichung vermittelt das erforderliche Basiswissen für den ersten Zugriff „im Ernstfall“. Er tritt dabei neben das Informationsportal der Landesregierung www.kinderschutz.nrw, das ebenfalls ressortübergreifend mehr Sicherheit im Umgang mit Fällen von Kindeswohlgefährdung herstellen will. Rechtlich verbindliche Vorgaben enthält er nicht.

Die Handreichung zeigt für jede beteiligte Behörde und Institution zunächst überblicksartig auf, welche Aufgaben, Rechte und Pflichten die einzelnen beteiligten Behörden und Institutionen in Fällen sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche haben. Sodann möchte sie aus dem jeweiligen Blickwinkel der einzelnen Akteure für die Notwendigkeit der Beteiligung anderer Akteure sensibilisieren (Nummer 4.3).

Sie weist zudem auf die relevante landesspezifische Gesetzes- und Erlasslage in Nordrhein-Westfalen hin (Nummer 4.2).

2

Begriffsbestimmungen

Im Folgenden umfasst „sexualisierte Gewalt“ jede sexuelle Handlung, die an, mit oder vor einem Kind oder Jugendlichen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der die Betroffenen aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können.

3

Übermittlung personenbezogener Daten

Die Darstellung und Erläuterung der rechtlichen Grundlagen für den Austausch personenbezogener Daten im Rahmen der behörden- und institutionsübergreifenden Zusammenarbeit ist nicht Gegenstand dieses Leitfadens. Es wird daher darauf hingewiesen, dass jede Behörde oder Institution in jedem Einzelfall zu prüfen hat, ob und auf welcher Grundlage die Erhebung und Weitergabe von personenbezogenen Daten zulässig ist.

4

Kooperationen bei der Bekämpfung und Verhütung sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche

4.1

Akteure im Kinder- und Jugendschutz

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt ist eine Querschnittsaufgabe, die den einzelnen Akteuren unterschiedliche Aufgaben und Rollen zuweist.

Zentrale Akteure sind

- das Jugendamt,
- die Familiengerichtsbarkeit,
- die Polizei,
- das Gesundheitswesen,
- die Schule mit der Schulsozialarbeit und der Schulpsychologie sowie
- die Staatsanwaltschaft und Strafgerichtsbarkeit.

4.2

Gesetzliche Regelungen zur interdisziplinären Prävention im Kinder- und Jugendschutz

Die wesentlichen gesetzlichen Grundlagen zu Aufgaben, Befugnissen und zur ressortübergreifenden Zusammenarbeit zur Prävention von sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche sind weitestgehend bundesrechtlicher Natur.

Daneben sind folgende landespezifische Regelungen für Nordrhein-Westfalen hervorzuheben:

- In § 9 des Gesetzes zum Schutz des Kindeswohls und zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Nordrhein-Westfalen (Landeskinderschutzgesetzes NRW) ist festgelegt, dass die Jugendämter mit dem Ziel einer effektiven und schnellen Zusammenarbeit der Akteure bei möglicher Kindeswohlgefährdung auf regionaler Ebene interdisziplinäre Netzwerke zu bilden haben. An diesen sollen unter anderem die Schulen, Gesundheitsämter, die Polizei, Familiengerichte und Staatsanwaltschaften beteiligt werden.
- Für die Polizei gilt bei interdisziplinärer Präventionsarbeit im Allgemeinen – und damit auch im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes – der Runderlass „Polizeiliche Kriminalprävention“ des Ministeriums des Innern – 42 – 62.02.01 – vom 9. Mai 2019 (RdErl. 42 – 62.02.01). Ziel kriminalpräventiver Maßnahmen der Polizei ist, Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft, Verbände, öffentliche Verwaltung und andere Aufgabenträger zu sicherheitsbewusstem Verhalten zu veranlassen sowie potenzielle Täterinnen und Täter von der Begehung von

Straftaten abzuhalten und so die Anzahl von Straftaten und Opfern zu verringern.

4.3

Intervention in Fällen sexualisierter Gewalt

In Fällen sexualisierter Gewalt zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen sind den verschiedenen Behörden und Institutionen je nach Zuständigkeit, Art und Zeitpunkt der Befassung die nachfolgend dargestellten unterschiedlichen Aufgaben und Beteiligungserfordernisse zugewiesen:

4.3.1

Jugendamt

4.3.1.1

Eigene Aufgaben des Jugendamtes

Gemäß Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) sind die Pflege und Erziehung der Kinder und Jugendlichen das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Dieses Recht der Eltern findet nach Artikel 6 Abs. 2 Satz 2 GG seine Grenze in der Bindung an das Kindeswohl, über dessen Gewährleistung die staatliche Gemeinschaft wacht. Dieses Wächteramt der staatlichen Gemeinschaft ist nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in erster Linie den Jugendämtern übertragen.

Aus dem Wächteramt leitet sich ein konkreter Schutzauftrag des Jugendamtes bei einer Kindeswohlgefährdung ab, der in § 8a Abs. 1 SGB VIII gesetzlich niedergelegt ist.

Dem folgend prüft das Jugendamt, ob eine gegenwärtige Gefahr für die Entwicklung eines Kindes oder Jugendlichen abzusehen ist, wenn ihm ein Fall sexualisierter Gewalt gegen ein Kind oder Jugendlichen bekannt wird.

Der Begriff des Kindeswohls ist nicht legal definiert. § 1666 BGB stellt jedoch heraus, dass eine Gefahr für das Kindeswohl das körperliche, geistige oder seelische Wohl betreffen kann. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung liegt eine Kindeswohlgefährdung in diesem Sinne vor, wenn eine gegenwärtige, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr festgestellt wird, dass bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. An die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts sind dabei umso geringere Anforderungen zu stellen, je schwerer der drohende Schaden wiegt. Die Einschätzung des konkreten Gefährdungsrisikos erfolgt in der Einzelfallbetrachtung unter Einbeziehung mehrerer Fachkräfte. Das Jugendamt verschafft sich einen unmittelbaren Eindruck von der betroffenen Person und deren persönlicher Umgebung.

Die vom Jugendamt im Einzelfall zu ergreifenden Maßnahmen orientieren sich am Kindeswohl (§ 8a Abs. 1 SGB VIII). Grundsätzlich arbeitet das Jugendamt daher zunächst mit den Beteiligten – dem Kind oder Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten – zusammen und nicht gegen ihren Willen.

Etwas anderes gilt nur, wenn zu befürchten ist, dass der Schutz des Kindes oder Jugendlichen durch die Einbeziehung der Sorgeberechtigten gefährdet wird. In diesen Fällen werden die Sorgeberechtigten nicht in die Abklärung einer möglichen Kindeswohlgefährdung und die sich anschließenden Maßnahmen einbezogen.

Das Jugendamt ist befugt, Maßnahmen zum Schutz eines Kindes oder Jugendlichen auch gegen den Willen der Sorgeberechtigten zu veranlassen. Diese Maßnahmen umfassen beispielweise das Recht, selbst ein familiengerichtliches Verfahren einzuleiten und sehen bei einer dringenden Gefahr für das Kind oder Jugendlichen als intensivsten Eingriff die (vorläufige) Inobhutnahme dann vor, wenn diese originär dem Familiengericht obliegende Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann (§ 8a Abs. 2 SGB VIII).

4.3.1.2

Beteiligung anderer Akteure

Wird dem Jugendamt ein Fall sexualisierter Gewalt bekannt, prüft es – wie auch in den sonstigen Fällen einer Kindeswohlgefährdung – im Rahmen der Ausübung seiner Wächterfunktion auch, ob zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden weiterer Akteure notwendig ist und schaltet diese selbst ein (§ 8a Abs. 3 SGB VIII). Insbesondere gilt Folgendes:

Familiengericht

Besteht in Folge sexualisierter Gewalt eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen und sind die Sorgeberechtigten deren Begehung selbst verdächtig oder nicht gewillt bzw. nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, leitet das Jugendamt das familiengerichtliche Verfahren ein (§ 8a Abs. 2 SGB VIII).

Gefahrenabwehr, Heilbehandlung, Einschaltung der Schule, Berufsheimnisträger

Das Jugendamt nimmt die Amtshilfe der Polizeibehörden am Wohnort des Kindes in Anspruch, wenn eine bestehende Gefahr für das Wohl eines Kindes oder Jugendlichen andauert und Maßnahmen zu dessen Schutz zwangsweise durchgesetzt werden müssen (§ 42 Abs. 6 SGB VIII).

Sind Kinder oder Jugendliche verletzt und oder traumatisiert und benötigen eine Heilbehandlung, leitet das Jugendamt diese ein, wenn deren Inanspruchnahme nicht von den Sorgeberechtigten veranlasst wird.

Ist die sexualisierte Gewalt an einer Schule begangen worden, unterrichtet das Jugendamt die Schulleitung nur, wenn keine Straftat vorliegt. Bei Vorliegen einer

Straftat obliegt die Entscheidung über die Unterrichtung der Schulleitung der zuständigen Staatsanwaltschaft.

Ist das Jugendamt von einem der in § 4 Abs. 1 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) genannten Berufsgeheimnisträger über die mögliche Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen informiert worden, soll das Jugendamt diesem eine Rückmeldung geben, ob die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung als bestätigt angesehen werden und ob in Folge dessen zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen weitere Maßnahmen veranlasst oder angedacht sind (§ 64 Abs. 4 SGB VIII i. V. m. § 4 Abs. 4 KKG).

Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden

Erlangt das Jugendamt Kenntnis von Tatsachen, die den Verdacht eines sexuellen Kindesmissbrauchs begründen, muss es anhand des Einzelfalls prüfen, ob die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden geboten ist.

Eine generelle Pflicht zur Anzeigenerstattung besteht nicht. § 8a SGB VIII sieht allerdings vor, dass das Jugendamt die Polizei einschaltet, wenn dies zur Abwendung einer Gefährdung notwendig ist und die Erziehungsberechtigten nicht mitwirken. In akuten Gefährdungssituationen ist die Polizei unter der Notrufnummer 110 jederzeit erreichbar.

Bei körperlichen Verletzungen eines Kindes kann eine Straftat in Betracht zu ziehen sein. Werden die Strafverfolgungsbehörden informiert, obliegt ihnen die Sicherung und Dokumentation von Spuren zu Beweis Zwecken für etwaige Ermittlungs- und Strafverfahren. Sie stellen sicher, dass z. B. Untersuchungsergebnisse den kriminalistischen Beweisanforderungen entsprechen und rechtlich verwertbar sind.

Ist die Einschaltung der Polizei zur Gefährdungsabwendung nicht zwingend notwendig, prüft das Jugendamt, ob mit einer Strafanzeige dem Wohl des Kindes gedient ist. Begebenheiten, die für eine Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden sprechen, sind z. B. der Wunsch des betroffenen Kindes nach einer Bestrafung der Täter, die Aussagebereitschaft, die positive Auswirkung einer Bestrafung auf die Verarbeitung der Tat oder der Schutz potentieller anderer Opfer.

Gegen eine Anzeige können die fehlende Mitwirkungsbereitschaft des betroffenen Kindes, oder die psychische Belastung durch einen Strafprozess mit ungewissem Ausgang sprechen.

Das maßgebliche Kriterium, an dem sich das Jugendamt orientiert, ist das Kindeswohl.

4.3.2

Polizei

4.3.2.1

Eigene Aufgaben der Polizei

Zu den polizeilichen Kernaufgaben bei sexualisierter Gewalt und sexuellem Missbrauch gehören die Gefahrenabwehr und die Strafverfolgung sowie der Opferschutz. Die Befugnisse der Polizei sind im Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NRW) und in der Strafprozessordnung (StPO) geregelt.

Gefahrenabwehr

Die Polizei hat bei Gefahr im Verzug auch für andere Behörden vorläufige Maßnahmen zu treffen, wenn deren Tätigwerden in eigener Zuständigkeit nicht oder nicht rechtzeitig möglich erscheint (§ 1 Abs. 1 Satz 3 PolG NRW).

Ist aufgrund gewichtiger Anhaltspunkte zu befürchten, dass Kinder oder Jugendliche Opfer einer Straftat werden oder unterhalb der Schwelle zur Strafbarkeit ihr körperliches, geistiges oder seelisches Wohl durch Handlungen dritter Personen gefährdet erscheint, hat die Polizei diese Gefahr abzuwenden und dazu die unaufschiebbar notwendigen Maßnahmen zu treffen. Zu diesen Maßnahmen kann beispielsweise auch die vorübergehende Inobhutnahme Minderjähriger oder die Verweisung eines Angehörigen aus der gemeinsamen bewohnten Wohnung gehören.

Strafverfolgung

Die Polizei ist aufgrund des Legalitätsprinzips (§ 163 Abs. 1 StPO) verpflichtet, jede ihr bekannt gewordene Straftat zu verfolgen und entsprechende Ermittlungen einzuleiten.

Unter der Sachleitung der Staatsanwaltschaft führt die Polizei die Ermittlungen zu der Erhellung des Sachverhaltes und der Sicherung von Beweisen für sich etwaig anschließende Ermittlungs- und Strafverfahren durch (§ 161 Abs. 1 StPO). Eine umfassende und zügige Sicherung aller relevanten Beweismittel ist insbesondere in Fällen in Zusammenhang mit Kinder- und Jugendpornografie und sexuellem Missbrauch von zentraler Bedeutung. Die Grundsätze polizeilichen Handelns in Fällen der Bearbeitung von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sind in Nordrhein-Westfalen in dem Runderlass „Bearbeitung von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ des Innenministeriums – 42 – 6503 – vom 3. Februar 2004 (RdErl. 42 – 6503) festgeschrieben.

4.3.2.2

Beteiligung anderer Akteure

Hat die Polizei Kenntnis von einem Fall sexualisierter Gewalt gegen Kinder oder Jugendliche erlangt, prüft sie neben Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder der Strafverfolgung gegebenenfalls die sofortige Beteiligung weiterer Behörden oder

Institutionen.

Jugendamt

Besteht der Verdacht einer Gefährdungslage für Kinder und Jugendliche bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder deuten im Kontext anderer polizeilicher Maßnahmen die Gesamtumstände (z. B. Aufenthalts- und Wohnsituation des Kindes bzw. Jugendlichen) auf eine mögliche Gefährdung hin, benachrichtigt die Polizei frühzeitig das zuständige Jugendamt am Wohnort des Kindes oder Jugendlichen (Nr. 7.2 RdErl. 42 - 6503).

Dies gilt auch, wenn Kinder und Jugendliche selbst tatverdächtig sind und eine Gefährdungslage für andere Personen (z. B. im familiären Kontext) vorliegt.

Staatsanwaltschaft

Bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat, unterrichtet die Polizei die Staatsanwaltschaft über den Tatverdacht mit Übersendung der Vorgänge.

Bei herausragenden Fällen – insbesondere bei Vorliegen eines Gefahrenüberhanges oder Kapitaldelikten – erfolgt die Unterrichtung zur Abstimmung weiterer Maßnahmen frühzeitig (Nr. 9.1. RdErl. 42 – 6503).

Eine unverzügliche Unterrichtung ist auch erforderlich, wenn zumindest ein Sorgeberechtigter im Verdacht steht, eine Straftat zum Nachteil des vertretenen Kindes oder Jugendlichen begangen zu haben. Denn dann ist für die Entscheidung über die Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechtes oder eine körperliche Untersuchung (§ 52 Abs. 2 Satz 2 StPO und § 81c Abs. 3 StPO) des Kindes oder Jugendlichen ggf. ein Ergänzungspfleger zu bestellen (§ 1909 BGB). Die Staatsanwaltschaft stellt den erforderlichen Antrag beim Familiengericht.

Eine umgehende Einschaltung der sachleitenden Staatsanwaltschaft ist zudem erforderlich, wenn eine sofortige Untersuchung des Kindes oder Jugendlichen aus Gründen eines drohenden Beweismittelverlustes oder der Unzumutbarkeit des Zuwartens erforderlich ist. Die Staatsanwaltschaft stellt sodann den Antrag beim zuständigen Ermittlungsgericht oder trifft die Entscheidung in besonderen Eilfällen (§ 81c Abs. 3 Satz 3 i. V. m. Abs. 5 StPO) selbst.

Nur wenn eine vorherige Entscheidung der Staatsanwaltschaft nicht rechtzeitig eingeholt werden kann, ist die Polizei in diesen Fällen auch zur eigenen Entscheidung ermächtigt (§ 81c Abs. 5 Satz 1 StPO).

Ärztliche Untersuchungen

Die Vergabe von Aufträgen für ärztliche Untersuchungen konzentrieren die Polizeibehörden auf möglichst wenige medizinische Einrichtungen mit entsprechend über die kriminalistischen Beweisanforderungen informiertem Fachpersonal (Nr. 9.3

RdErl. 42 – 6503).

Schulfahndung

Bei dem Vorliegen kinder- oder jugendpornografischer Bild- oder Videoserien, in denen ein Deutschlandbezug zu erkennen ist und die Annahme besteht, dass der Missbrauch des bisher nicht identifizierten Opfers zum Zeitpunkt der Fahndung noch andauert, führt die Polizei in Zusammenarbeit mit dem Bundeskriminalamt (BKA) in Nordrhein-Westfalen Schulfahndungen durch. Bei einer Schulfahndung handelt es sich um eine zielgruppenorientierte Öffentlichkeitsfahndung (Polizeidienstvorschrift 384.1 VS-NfD). Jeder beteiligten Schule werden dafür über das Ministerium für Schule und Bildung verschlüsselte Zugangsdaten für den Fahndungsserver zum Download von Lichtbildmappen mit nicht-inkriminierten Bildern von Missbrauchsoptionen zur Verfügung gestellt, die dem Schulkollegium zum Zwecke der Identifizierung vorgelegt werden sollen.

4.3.3

Strafjustiz

4.3.3.1

Eigene Aufgaben der Strafjustiz

Zur Strafjustiz gehören die Staatsanwaltschaft und die Strafgerichte. Ihnen obliegt die Verfolgung und Ahndung strafbarer Handlungen. Welche Verhalten unter Strafandrohung verboten sind und welche Sanktionen bei einer Zuwiderhandlung gegen diese Vorschriften drohen, ist für Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung im Strafgesetzbuch (StGB) geregelt.

Das Ermittlungsverfahren wird durch die dem Legalitätsprinzip (§§ 152 Abs. 2, 161 StPO) verpflichtete Staatsanwaltschaft geführt und dient der Erforschung des Sachverhalts und der Entscheidung, ob die öffentliche Klage gegen eine Person zu erheben ist. Die Beamtinnen und Beamten der Polizei werden, auch soweit sie aufgrund § 163 StPO unmittelbar Ermittlungsmaßnahmen durchführen, stets als Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft tätig.

Die Staatsanwaltschaft stellt unter Ausübung ihrer Sachleitungsbefugnis auch gegenüber der Polizei sicher, dass Verfahren mit kindlichen oder jugendlichen Verletzten besonders beschleunigt geführt werden, soweit dies nach Maßgabe von § 48a Abs. 2 StPO geboten ist.

Nach Erhebung und Zulassung der Anklage im Zwischenverfahren wird in einem gerichtlichen Hauptverfahren über die Schuld oder Unschuld der angeklagten Person entschieden.

Das Ermittlungsverfahren und das Strafverfahren werden gemäß den Vorschriften der StPO und des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) durchgeführt. Darin sind die

staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Zuständigkeiten sowie die jeweiligen Eingriffs- und Entscheidungsbefugnisse der Strafverfolgungsbehörden und Gerichte geregelt.

Die gesetzlichen Normen werden durch die Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) und die Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) näher konkretisiert. Beide Regelwerke sind zwischen dem Bund und den einzelnen Ländern abgestimmte Verwaltungsvorschriften.

Bei Straftaten zum Nachteil eines Kindes oder Jugendlichen durch einen Erwachsenen sind vorrangig die Staatsanwaltschaft und das Strafgericht als Jugendschutzgericht am Tatort (§ 7 StPO i. V. m. § 26 GVG) zuständig.

4.3.3.2

Beteiligung anderer Akteure

Die Staatsanwaltschaft ist nur berechtigt Ermittlungen zu führen, wenn ein Anfangsverdacht für eine verfolgbare Straftat vorliegt. Das Straf- oder Ermittlungsgericht wird durch die Staatsanwaltschaft mit einem Sachverhalt befasst und kann regelmäßig erst dann tätig werden.

Jugendamt und Polizei (Gefahrenabwehr) sowie andere Stellen

Werden in einem Ermittlungs- oder Strafverfahren Tatsachen bekannt, deren Kenntnis aus der Sicht der übermittelnden Stelle zur Prüfung gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen erforderlich ist, sind diese unverzüglich der zuständigen öffentlichen Stelle mitzuteilen (§ 35 Abs. 1 MiStra i. V. m. §§ 13 Abs. 2, 14 Abs. 1 Nr. 5, 17 Nr. 5 EGGVG und § 5 KKG).

Dies gilt für die Strafverfolgungsbehörden gleichermaßen wie für die Straf- und Ermittlungsgerichte.

In § 35 Abs. 2 MiStra ist die Mitteilungspflicht für bestimmte regelmäßig wiederkehrende Fallgruppen konkretisiert. Dies betrifft in der Praxis vor allem die unverzügliche Benachrichtigung

- des Jugendamtes,
- des Familiengerichts und
- der zuständigen Aufsichtsbehörde für betriebserlaubnispflichtige Kinder- oder Jugendeinrichtungen.

Besteht neben einem Verdacht für eine Straftat auch eine andauernde Gefahr für das Wohl eines Kindes oder Jugendlichen, werden die weiteren unaufschiebbar notwendigen Maßnahmen zwischen der Staatsanwaltschaft – nach Erhebung der öffentlichen Klage mit dem Strafgericht – und der für die Gefahrenabwehr zuständigen Polizeibehörde unverzüglich abgestimmt, wobei der Gefahrenabwehr stets der Vorrang zukommt.

Dieser Grundsatz bestimmt die Art und Weise der weiteren Maßnahmen. Die Polizeibehörde wird ihrerseits im Lichte der Ermächtigungsnorm des § 1 Abs. 1 Satz 2 PolG NRW möglichst frühzeitig das zuständige Jugendamt am Wohnort des Kindes oder Jugendlichen in die Maßnahmen einbinden.

Die Befassung der Polizeibehörden zur Abwendung einer Gefahr in dringenden Fällen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 PolG NRW) ersetzt dabei nicht die Mitteilung an die originär zuständige Stelle. Hat die Staatsanwaltschaft das Jugendamt in diesen Fällen nicht unmittelbar selbst informiert, obliegt ihr jedenfalls die Prüfung, ob die Einbindung seitens der Polizeibehörden erfolgt ist.

Sonderfall Entlassung aus Untersuchungshaft oder einstweiliger Unterbringung

Die Staatsanwaltschaft oder das Strafgericht unterrichten das Jugendamt auch dann, wenn eine beschuldigte Person, der eine Sexualstraftat zum Nachteil eines in derselben häuslicher Gemeinschaft oder sonst in seinem Einwirkungsbereich lebenden Kindes oder Jugendlichen zur Last gelegt wird, aus der Untersuchungshaft oder einstweiligen Unterbringung entlassen wird, damit mögliche Schutzmaßnahmen ergriffen werden können (Nr. 221 Abs. 2 RiStBV).

Schulen, Kindergärten und ähnliche Einrichtungen

Soweit an einer Schule, einem Kindergarten oder in vergleichbaren Einrichtungen tätige Personen einer Straftat aus dem Bereich der sexualisierten Gewalt gegen Kinder und Jugendliche verdächtig sind, sind die Mitteilungspflichten gemäß Nr. 27 MiStra i. V. m Nr. 16 MiStra zu beachten. Bei Verbrechen aus dem Bereich sexualisierter Gewalt ist eine Mitteilung verpflichtend, bei Vergehen dürfte sie sich regelmäßig aufdrängen. Gleiches gilt gemäß Nr. 26 und 28 MiStra, wenn Personen einer Straftat aus dem Bereich der sexualisierten Gewalt verdächtig sind, die in Heil- und Gesundheitsfachberufen tätig oder mit der (stationären) Pflege behinderter Kinder und Jugendlicher befasst sind.

Ist die beschuldigte Person jugendlich oder heranwachsend, teilt die Staatsanwaltschaft der Schulleitung der besuchten Schule die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens mit, wenn aus Gründen der Schulordnung – insbesondere zur Wahrung eines geordneten Schulbetriebs oder zum Schutz anderer Schülerinnen und Schüler – sofortige Maßnahmen geboten sein können.

Familiengericht

Neben den vorstehend in Nr. 35 MiStra bereits erwähnten Fallgestaltungen schalten die Staatsanwaltschaft oder das Strafgericht das Familiengericht ein, wenn die Bestellung einer Ergänzungspflegschaft erforderlich ist. Auf die Ausführungen oben unter Nr.4.3.2.2 wird verwiesen.

4.3.4

Familiengerichtsbarkeit

4.3.4.1

Eigene Aufgaben der Familiengerichte

Gemäß § 1666 Abs. 1 BGB ist das Familiengericht ermächtigt und verpflichtet, bei einer festzustellenden Gefährdung des Kindeswohls die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung einer Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl oder das Vermögen erforderlich sind, wenn die Sorgeberechtigten selbst nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden.

Dazu kann das Familiengericht den Sorgeberechtigten und sonstigen Beteiligten unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes Weisungen oder Verbote erteilen. Im Falle sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche kommen insoweit namentlich Verbote zur Kontaktaufnahme, zum Umgang und zum Aufenthalt einer Person in Betracht. Darüber hinaus ist das Familiengericht ermächtigt, die Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge zu ersetzen oder die elterliche Sorge vollständig oder teilweise zu entziehen. Der Gang des familiengerichtlichen Verfahrens ist in dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) geregelt.

Handelt es sich bei einer Person, die widerrechtlich den Körper, die Gesundheit, die Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung einer anderen Person verletzt hat, nicht um einen Sorgeberechtigten des verletzten Kindes oder Jugendlichen, kann das Gericht auf deren Antrag gemäß § 1 Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen (GewSchG) die zur Abwendung weiterer Verletzungen erforderlichen Maßnahmen treffen.

Zuständiges Familiengericht ist grundsätzlich das Amtsgericht am Wohnort des Kindes oder Jugendlichen. Verfügt das für den Wohnort zuständige Amtsgericht nicht über eine eigene familiengerichtliche Abteilung, wird diese Aufgabe üblicherweise von einem benachbarten Amtsgericht mit angegliedertem Familiengericht übernommen.

4.3.4.2

Beteiligung anderer Akteure

Das Familiengericht prüft im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und der richterlichen Unabhängigkeit aus Artikel 97 GG eine Beteiligung anderer Stellen.

Jugendamt

Das Familiengericht steht während des familiengerichtlichen Verfahrens mit dem zuständigen Jugendamt in engem Austausch und erhält über den Jugendamtsbericht die maßgeblichen Informationen über die familiären Verhältnisse eines Kindes oder Jugendlichen und dessen Umfeld. Bestehen objektive Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen, wird das Familiengericht

daher das Jugendamt zu der Schaffung einer Entscheidungsgrundlage um weitere Ermittlungen zu der Aufklärung des verfahrensgegenständlichen Sachverhaltes ersuchen.

Das Jugendamt nimmt in aller Regel an den Sitzungen des Familiengerichtes teil und erhält die Mitteilung über jede Änderung bezüglich einer Vormundschaft oder Pflegschaft daher unmittelbar (Nr. XIII.1 der Anordnung über die Mitteilung in Zivilsachen (MiZi)).

Ergeht eine Anordnung des Familiengerichtes nach dem Gewaltschutzgesetz, ist diese unverzüglich zur Abwehr einer Gefährdung der von der Anordnung geschützten Person an die für den Wohnort der betroffenen Person zuständigen Polizeibehörden mitzuteilen (Nr. XI.1 MiZi). Sind Kinder oder Jugendliche gefährdet, ist die Anordnung auch an das für den Wohnort der betroffenen Person zuständige Jugendamt mitzuteilen.

Polizei und Strafjustiz

Das Familiengericht teilt Erkenntnisse und Entscheidungen, deren Inhalte zur Abwehr einer Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt oder zur Verfolgung von Straftaten aus diesem Bereich erforderlich sind, nach Maßgabe von Nr. II.4 und 6 MiZi den zuständigen Behörden oder dem Strafgericht mit.

4.3.5

Gesundheitswesen

4.3.5.1

Eigene Aufgaben des Gesundheitswesens

Die Akteure im Gesundheitswesen sehen Kinder, Jugendliche und ihre Familien bei verschiedenen Anlässen – sei es schon bei der Geburt im Krankenhaus, bei der weiteren Begleitung durch eine Hebamme, im Rahmen der regelmäßigen freiwilligen Gesundheitsuntersuchungen für Kinder oder bei der Behandlung von Erkrankungen. Diese Kontakte bieten grundsätzlich die Chance, auch Anzeichen für Kindeswohlgefährdungen, Misshandlungen oder sexualisierte Gewalt zu erkennen.

Ist das Kind oder der Jugendliche die behandelte Person, ergibt sich aus dem Behandlungsvertrag die Garantenpflicht der behandelnden Person für dessen Gesundheit. Die Garantenstellung meint die Pflicht einer Person dafür Sorge zu tragen, dass ein bestimmter Straftatbestand sich nicht verwirklicht. Ein Garant ist im medizinischen Kontext jede Person, die Patienten behandelt und aufgrund der fachlichen Kompetenz Verantwortung für das Wohl einer Patientin oder eines Patienten hat. Diese Garantenpflicht umfasst auch die Pflicht, Erklärungen zu den Ursachen für die Behandlungsbedürftigkeit kritisch zu hinterfragen. Wenn eine Person ihrer Garantenstellung nicht ausreichend nachkommt, kann sich diese nach dem StGB wegen Unterlassens strafbar machen.

Gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen sollen von der behandelnden Person zunächst mit dem Kind oder Jugendlichen und den Sorgeberechtigten erörtert werden. Soweit erforderlich, ist auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken, wenn hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 KKG).

Neben der medizinischen oder psychologischen Behandlung von Kindern und Jugendlichen sind die Akteure im Gesundheitswesen für das Jugendamt, die Staatsanwaltschaft, die Polizei und die Gerichte wichtige Partner zu der Erstellung fachlicher Dokumentationen und Sachverständigengutachten, die diesen erforderlichenfalls weitere Maßnahmen in eigener Zuständigkeit ermöglichen.

4.3.5.2

Beteiligung anderer Akteure

Der Beteiligung anderer Behörden oder Institutionen sind im Gesundheitswesen durch die ärztliche Schweigepflicht, die auch für Personen gilt, die bei der Erbringung der ärztlichen Leistungen mitwirken, enge Grenzen gesetzt. Gleichwohl sind folgende Ausnahmen zu beachten:

Interkollegialer Austausch

Wenn sich für Ärztinnen und Ärzte in Ausübung ihres Berufes der Verdacht ergibt, dass Minderjährige von physischer, psychischer oder sexualisierter Gewalt oder Vernachlässigung betroffen sind, sind sie zur Offenbarung auch im Rahmen eines interkollegialen Ärzteaustausches befugt (§ 32 Nr. 1 Heilberufsgesetz Nordrhein-Westfalen (HeilBerG)).

Jugendamt und Polizei

Ist eine Gefahr für ein Kind oder einen Jugendlichen nicht anders abzuwenden, ist es den behandelnden Ärztinnen und Ärzten, Zahnärztinnen und Zahnärzten, Hebammen und Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes auch möglich, die vorliegenden Informationen – ohne die sonst grundsätzlich erforderliche Schweigepflichtentbindung der Sorgeberechtigten und deren vorherige Unterrichtung – an das Jugendamt weiterzugeben (§ 4 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 KKG).

Liegt nach Einschätzung der behandelnden Person eine dringende Gefahr für das Wohl eines Kindes oder Jugendlichen vor, die das Tätigwerden des Jugendamtes erfordert, soll die Weitergabe dieser Informationen unverzüglich erfolgen (§ 4 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 KKG). Ist das Jugendamt in diesen Fällen nicht erreichbar oder ist darüber hinaus der Verdacht für eine Straftat begründet, soll die behandelnde Person zu der Abwendung der Gefahr (auch) die nächstgelegene Polizeibehörde informieren, die zunächst die unaufschiebbaren Maßnahmen vornimmt (§ 1 Abs. 1 Satz 3 PolG NRW) sowie die weitere Vorgehensweise mit dem Jugendamt und erforderlichenfalls der Staatsanwaltschaft abstimmt. Erforderlich werdende (weitere) Untersuchungen und

Behandlungen von Kindern und Jugendlichen und deren Dokumentation werden in diesen Fällen – soweit in der konkreten Situation medizinisch vertretbar – in enger Abstimmung zwischen der behandelnden Person und der Polizei entsprechend den kriminalistischen Beweisanforderungen durchgeführt.

Die Befugnisnorm des § 4 Abs. 2 KKG ermöglicht der behandelnden Person überdies auch zur Einschätzung einer möglichen Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen, die Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft der öffentlichen Jugendhilfe in pseudonymisierter Form in Anspruch zu nehmen.

4.3.6 Schule

4.3.6.1 Eigene Aufgaben der Schule

Neben dem staatlichen Erziehungs- und Bildungsauftrag obliegt der Schule auch die Verantwortung für den Schutz der ihr anvertrauten Schülerinnen und Schüler, der durch das Schulgesetz (SchulG NRW) und das Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) eine Kontur erhalten hat.

Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte in der Schule sehen ihre Schülerinnen und Schüler nahezu täglich. Veränderungen in der Entwicklung und auffälliges Verhalten können sie aus nächster Nähe verfolgen. Signale, die auf eine Gefährdung hindeuten, werden in der Schule häufig zuerst wahrgenommen. Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es, jedem Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen (§ 42 Abs. 6 SchulG NRW) – demnach diese angemessen zu hinterfragen und auf eine Klärung hinzuwirken. Gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen sollen von der Lehrkraft zunächst mit dem Kind oder Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten erörtert und – soweit erforderlich – auf die Inanspruchnahme von Hilfen hingewirkt werden, wenn hierdurch nicht der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen verhindert wird (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 KKG). Um einen umfassenden Kinderschutz in der Schule zu gewährleisten ist jede Schule gem. § 42 Abs. 6 SchulG NRW verpflichtet, Schutzkonzepte gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch zu erstellen, die Standards in der Schule für einen umfänglichen Kinderschutz in der Schule festlegen.

Die Schulpsychologie ist der psychologische Fachdienst der Schule und unterstützt alle am Schulleben Beteiligten. Dazu gehören Schulen, Schulaufsicht und schulische Gremien, Lehrerinnen und Lehrer, in den Schulen tätige pädagogische Fachkräfte bei der Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags, Schülerinnen und Schüler sowie die Eltern bei Schulproblemen und Erziehungsfragen. Die 54 schulpsychologischen Beratungsstellen beraten insbesondere auch zu Fragen des Kinderschutzes. Eine solche Beratungsstelle befindet sich in jedem Kreis und in jeder kreisfreien Stadt.

4.3.6.2

Beteiligung anderer Akteure

Zur Ermöglichung der Einschätzung einer Gefährdung des Wohls einer minderjährigen Schülerin oder eines minderjährigen Schülers können Lehrkräfte oder (sozial-)pädagogisches Personal die Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft des öffentlichen Jugendhilfeträgers (in pseudonymisierter Form) in Anspruch nehmen (§ 4 Abs. 1 Nr. 7 KKG i. V. m. § 8b Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII). Besteht nach Einschätzung der Schulleitung eine Gefahr für ein Kind oder einen Jugendlichen und ist diese nicht anders abzuwenden, ist diese befugt, die Informationen an das für den Wohnort des Kindes oder Jugendlichen zuständige Jugendamt weiterzugeben (§ 4 Abs. 1 Nr. 7, Abs. 3 KKG, § 42 Abs. 6 SchulG NRW). Auf Anfrage unterstützt die jeweilige Schulpsychologische Beratungsstellen die Schulleitung bei der vorzunehmenden Einschätzung.

Jugendamt

Liegt nach Einschätzung der Schulleitung eine dringende Gefahr für das Wohl eines Kindes oder Jugendlichen vor, die das Tätigwerden des Jugendamtes erfordert, soll die Weitergabe dieser Informationen unverzüglich erfolgen (§ 4 Abs. 1 Nr. 7, Abs. 3 KKG, § 42 Abs. 6 SchulG NRW). Ist das Jugendamt in diesen Fällen nicht erreichbar oder ist darüber hinaus der Verdacht für eine Straftat begründet, soll die Schulleitung zu der Abwendung der Gefahr (auch) die nächstgelegene Polizeibehörde befassen, die erforderlichenfalls die unaufschiebbaren Maßnahmen vornimmt (§ 1 Abs. 1 Satz 3 PolG NRW) sowie die weitere Vorgehensweise mit dem Jugendamt und oder der Staatsanwaltschaft abstimmt.

Polizei

Das Ministerium für Schule und Bildung unterstützt in Kooperation mit dem Ministerium des Innern und der Polizei die Schulfahndungen landesweit. Bei einer Schulfahndung handelt es sich um eine zielgruppenorientierte Öffentlichkeitsfahndung. Der Gemeinsame Runderlass des Ministeriums des Innern, des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration, des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales, des Ministeriums für Schule und Bildung und des Ministeriums der Justiz „Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität“ (MBI. NRW. 2019 S. 740) legt daher fest, dass Schulleitungen, Lehrkräfte und das pädagogische und sozialpädagogische Personal im Sinne des § 58 SchulG NRW im Rahmen von Schulfahndungen die Strafverfolgungsbehörden bei der Aufklärung von sexuellen Missbrauchsstraftaten unterstützen.